

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 8/1907 (1907)

Artikel: Schulhygiene in Rorschach

Autor: Henggeler

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8. Schulhygiene in Rorschach.

Von *Dr. med. Henggeler* in *Rorschach*.

In den Jahren 1903 und 1905 wurden in Rorschach die ersten Eintrittsmusterungen der Schüler der ersten Klasse vorgenommen, im ersten Jahr im engen Rahmen der Gebiss-, Gehör- und Augenuntersuchungen, im zweiten Jahre aber erweitert durch die Untersuchung von Herz, Lunge, Knochengerüst und auf Bruchschäden.

Das Jahr 1906 brachte Rorschach durch Gemeindebeschluss die amtliche hygienische Schulkontrolle durch Gemeinde-Schulärzte, welche durch die Behörde auf drei Jahre bei vierteljährigem Kündigungsrechte gewählt werden. (Beilage 1).

Mit Rücksicht auf möglichst gründliche Erwägung einschlägiger Fragen, stärkern Rückhalt des Gemeindeschulrates bei schulhygienischen Verfügungen, Vertretungsmöglichkeit bei Abwesenheit eines Schularztes, prompterer Bewältigung der Eintrittsmusterung etc. etc. wurden gleich von Anfang an zwei Schulärzte gewählt, und es hat die Erfahrung bereits die Vorteile dieses „Zweiersystems“ erwiesen.

Organe der schulhygienischen Kontrolle bilden: A. Die Schulhygienekommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Schulrates, je einem Lehrervertreter der Sekundar- und der Primarschule und den beiden Schulärzten. B. Die Schulärzte. C. Die Lehrervertreter. D. Diejenige Person, der die Reinigung ihr zugewiesener, von Parasiten behafteter Kinder obliegt.

Obliegenheiten der „Schulhygienekommission“ sind:

1. Vorberatung aller wichtigen schulhygienischen Fragen vor deren Beratung im Schulrate.
2. Definitive Erledigung aller jener schulhygienischen Fragen, die keine eingreifenderen Schritte bedeuten oder bauliche Veränderungen und dergleichen bedingen.
3. Entgegennahme der sanitarischen Rapporte über die Eintrittsmusterung, der Trimesterklassenrapporte, der Visitationsberichte

und des Rapportes über die Austrittsmusterung zu Händen des Schulrates.

4. Erstattung aller Anzeigen an die Eltern bezüglich Konstatierung körperlicher oder geistiger Abnormitäten bei den Kindern und etwaiger hygienischer Verfügungen.

Obliegenheiten der Schulärzte sind:

1. Vornahme der Eintrittsmusterung aller Schüler der ersten Klasse (ausser den Repetenten) zu Beginn des Schuljahres und aller während des Schuljahres in die Schule neu eintretenden Schüler.
2. Erstellung der Rapporte über das Ergebnis der sanitärischen Eintrittsmusterung.
3. Regelmässige Besuche aller Schulklassen der Primar- und der Sekundarschule und zwar mindestens jedes Trimester einmal.
4. Erteilung einer unentgeltlichen Sprechstunde jeden Donnerstag Nachmittag (Ferien-Halbtage der Schulen) für jene Schüler, die von der Lehrerschaft den Schulärzten wegen Krankheitsverdacht zur Untersuchung überwiesen werden.
5. Fachdispensationen jener Kinder, die von der Lehrerschaft oder den Eltern an die Schulärzte zur Untersuchung gewiesen werden, sofern solche angezeigt und nicht bereits durch Hausärzte vollzogen sind.
6. Verschärfte Kontrolle der Schulen zu Epidemiezeiten.
7. Erstellung der General-Trimesterrapporte aus den Trimester-klassenrapporten der Lehrerschaft.
8. Rekrutierung der Klasse für „Schwachsinnige“ gemeinsam mit der betreffenden Lehrerschaft; Anregung der Versorgung von Idioten, Tauben etc. etc.
9. Erstellung eines kurzen Jahresrapportes aus dem Ergebnis der Eintritts- und Austrittsmusterung, der Visitationen und der Trimesterrapporte.
10. Prüfung und Begutachtung von Plänen und Bauvorschriften für Neu- und Umbauten zu Schulzwecken.
11. Kontrolle der Gebäude und Schulplätze mindestens einmal per Semester.
12. Mitberatung bei Erstellung der Stundenpläne.

Obliegenheiten der Lehrervertreter sind:

1. Rapporterstattung über alle schulhygienisch nennenswerten Vorkommnisse an die Schulärzte und die Schulhygienekommission.

2. Übermittlung die Schulhygiene betreffende Wünsche und Verfügungen von Seite der Schulärzte, der Schulhygienekommission und des Schulrates an die Lehrerschaft und umgekehrt.
3. Sorge für diskrete Aufbewahrung der schulhygienischen Klassenbücher in den Klassenzimmern.
4. Sorge für rechtzeitige schriftliche Anzeige an die Eltern mit Parasiten behafteter Kinder, mit Mahnung zur Reinigung, unter Androhung der Reinigung durch das betreffende Schulorgan nach Fristablauf (Person zur Reinigung von Parasiten).
5. Sorge für prompte Ablieferung der Trimester-Klassenrapporte durch die Lehrerschaft.
6. Mitberatung in der Schulhygienekommission.

Obliegenheiten der Person, die für die Reinigung der Kinder von Parasiten angestellt ist:

1. Sie hat auf ergangene Weisung von der Lehrerschaft hin alle Kinder, die trotz Mahnung ans Elternhaus innert der im Reglement festgesetzten Zeit von acht Tagen von Parasiten nicht befreit wurden, nach der in der Verordnung ihr vorgeschriebenen Methode zu reinigen.
2. Kinder, die fortgesetzt unordentlich — ungewaschen oder ungekämmt — zur Schule kommen, bei Zuweisung von Seite der Lehrerschaft zu waschen und zu kämmen.
3. Sie hat über alle von Parasiten durch sie gereinigten Kinder ein genaues Kontrollbuch zu führen und nach gründlicher Entfernung der Parasiten jeweilen die bezüglichen schriftlichen Ausweise zu Händen der Lehrerschaft auszustellen.

Über alle ihre Funktionen hat sie nach aussen strengstes Stillschweigen zu beachten.

Was nun den ersten Hauptteil der schulärztlichen Tätigkeit anlangt, die Eintrittsmusterung, so dienen als Basis derselben Gesundheitsscheine (vide Beilage 2). Diese werden klassenweise zum sogenannten schulhygienischen Klassenbuche vereinigt und zwar in einer Mappe aus festem Karton mit Lochierungsapparat; sie begleiten die Kinder von der ersten Klasse an durch alle folgenden Klassen, ermöglichen somit zu jeder Zeit ein leichtes und rasches Orientieren über die gesundheitlichen Verhältnisse jedes einzelnen Kindes und bieten überdies noch Gelegenheit, in klassenweise angeordneten Rubriken weitere sanitärische Beobachtungen von Belang einzutragen.

Der Gesundheitsschein enthält in allererster Linie alle nötigen Personalien inklusive Adresse der Eltern oder Pflegeeltern. Als

erste anamnestiche Frage folgt sodann jene nach der Schutz-Pockenimpfung, die uns in Rorschach um so näher gelegen war, da wir kurz zuvor lokal zwischen zwei Pockenepidemien (St. Gallen und Rheintal) uns befunden hatten. Auch die Frage nach etwaiger Wiederimpfung ist in dem Formular der Gesundheitsscheine berücksichtigt. Eine weitere Frage ist jene nach durchgemachten Kinderkrankheiten; sie ist praktisch von hoher Bedeutung; es dürfte das Gesamtergebnis deren Beantwortung unter Umständen direkt die Wege für ein Verhalten in Epidemiezeiten weisen. Angaben über das Verhältnis des Brustumfanges zur Körperlängsachse werden es uns ermöglichen, mit der Zeit für dieses jugendliche Alter, und zwar für beide Geschlechter getrennt, eine gewisse Norm statuieren zu helfen; vor allem aber werden sie uns eine Auskunft über das Kontingent jener Engbrüstigen verschaffen, deren Kenntnis zur Verhütung etwaiger Lungenleiden von praktischem Wert werden kann und ohnedies für die Erziehung in körperlicher Hinsicht manch nützliche Winke geben.

Nach Beantwortung dieser Vorfragen gehen wir über zu der Arbeit der eigentlichen Untersuchung des Allgemeinzustandes. Letztere wird beurteilt nach den Gesichtspunkten der Körperhaltung, des Gesichtsausdruckes, der Beschaffenheit der Haut und der Schleimhäute, des Fettpolsters, des Zustandes der Muskulatur etc. etc.

Die zweite Rubrik: Gebiss, ist wohl überall, wo Schulhygiene praktisch betrieben wird, ein bekanntes Untersuchungsobjekt; leider wird sie ohne gleichzeitige Schaffung einer unentgeltlichen Zahnpoliklinik nur von ganz untergeordnetem Werte bleiben, wie uns die Erfahrung aus drei Jahrgängen nunmehr belehrt.

Dritte Rubrik: Gehör. Es ist von bedeutendem Interesse für die Schule selbst, wenigstens die höhern Grade von vermindertem Gehörsvermögen kennen zu lernen, da sie unter Umständen zu Störung des Unterrichts führen und, wo sie in einzelnen Klassen zu zahlreich sind, entweder zu gleichmässiger Verteilung auf alle Parallelklassen oder zur Schaffung von Spezialklassen Veranlassung bieten dürften, sofern eine den Eltern empfohlene Behandlung ein negatives Resultat ergibt.

Die vierte Rubrik: Augen, hat sich nicht nur mit der Untersuchung dieser letztern auf Krankheiten, sondern in erster Linie — wie ja allgemein üblich — mit der Bestimmung der beidseitigen Sehschärfe zu befassen. Alle Fälle, die beidseitig $\frac{3}{4}$ Sehschärfe oder einseitige Sehschwäche höhern Grades ergeben, gelangen zur

Anzeige an die Eltern behufs Überweisung an den Spezialarzt. Die Sehschärfe wird nur in ganz vereinzelt Fällen bei diesen Untersuchungen durch Brillengläser korrigiert, besonders da, wo sie nicht evident ist. Die Untersuchungen werden unter Verwendung der Schulsehproben von Dr. Adolf Steiger vorgenommen, die sich uns als ausserordentlich praktisch erwiesen haben.

Rubrik 5: Herzbefund, hat seit deren Einführung bei der Eintrittsmusterung den alten Satz bestätigt, dass die meisten Herzleiden nicht angeboren, sondern erworben sind. Trotzdem rechtfertigt die Wichtigkeit frühzeitiger Entdeckung von Herzleiden an und für sich vollständig die bleibende Beibehaltung dieser Untersuchung, da sie der Schule die Pflicht auferlegt, für solche Kinder von sich aus prophylaktische Massregeln zu treffen, wie z. B. geeignete psychische Behandlung, etwaige Dispensation vom Turnen, Schwimmen, grössern Spaziergängen etc.

Rubrik 6: Lungenuntersuchung. Die erschreckende Zunahme von Lungenleiden in den letzten Dezennien einerseits, die immer noch üble Prognose der Lungentuberkulose trotz Sanatorien, Tuberkulin und Guajakolpräparaten etc. anderseits machen die Schule auf ihre Pflicht aufmerksam, im Kampfe gegen diese Volksseuche das Elternhaus kräftig zu unterstützen, und aus diesen Gründen hielten auch wir die Aufnahme dieser Untersuchung als wohlberechtigt.

Rubrik 7: Bruchschäden. Die eminente Gefahr, in welche Bruch-Patienten durch irgend welche, oft scheinbar unbedeutende Zufälligkeiten beim Turnunterrichte kommen können, und die Unkenntnis der Sachlage bei vielen Eltern, denen solche Leiden ihrer Kinder, wie die Erfahrung lehrt, oftmals ganz entgangen sind, verleihen dieser Untersuchung ohne weiteres den Charakter der Notwendigkeit.

Rubrik 8: Knochengerüst. Schulbank und Deformitäten der Wirbelsäule sind in ihrem gegenseitigen Verhältnis jedem Schulmann bekannt, sodass es für die Rechtfertigung der Untersuchung nur eines flüchtigen Hinweises bedarf. Wer aber diese Untersuchung praktisch durchgeführt hat, dem wird schnell auch bei der grossen Verbreitung der Rhachitis in den ärmern Volksschichten das massenhafte Vorkommen von Deformitäten des Brustkorbes und der Gliedmassen aufgefallen sein, für die es in diesem Alter keine bessere Grundlage einer richtigen Prophylaxe gibt als die Erkennung zu einer Zeit, wo die Schule noch nicht ihren schädlichen Einfluss auf die weitere Entwicklung geltend machen konnte. Solche Kinder bedürfen der

rationellsten Bestuhlung, der sorgfältigsten Kontrolle, für sie sollte eigentlich nur das „Beste“ gut genug sein.

Es mag hier nur noch vermerkt werden, dass gerade die mit Rhachitis behafteten Kinder es sind, für welche die Verbringung in die Ferienkolonien von grösstem Werte sein muss.

Rubrik 9: Hautkrankheiten. Die Infektiosität einzelner solcher Erkrankungen, der Eckel, den andere bei Mitschülern erregen, das üble Aussehen einer ganzen Klasse bei stärkerer Ausbreitung in derselben, dann die Möglichkeit des konsekutiven Entstehens ausge dehnter Lymphdrüsenschwellungen bei schlechter Pflege erkrankter Hautstellen, z. B. beim gewöhnlichen Gesichtsausschlage, werden uns von dieser Untersuchung nicht mehr abgehen lassen.

Rubrik 10: Parasiten. Nur wer in dieser Hinsicht eingehende Untersuchungen selbst gemacht, aber auch sicher jeder, der dies getan hat, wird diese Rubrik im Schema der Gesundheitsscheine nicht missen mögen. Um so nötiger aber erscheint dieselbe, da das Entwicklungsstadium z. B. der Kopflaus, die „Nisse“, noch von verhältnismässig sehr wenig Laien richtig erkannt, eingeschätzt und somit auch bekämpft wird.

Die stereotype Entgegnung der Eltern, „nur Nisse, keine Läuse hat mein Kind“, ist der beste Beweis, wie es in dieser Richtung steht, und wenn es auf der einen Seite nur die eine Antwort hierauf geben kann: „Wo Nisse sind, waren sicher Läuse, sind vielleicht solche auch jetzt und werden solche sicher sein“, so hat konsequenterweise auf der andern Seite die Schule die unabweisbare Pflicht, die „reinen“ Kinder vor Verunreinigung durch die „unreinen“ zu schützen, und hiezu bedarf es in erster Linie einer genauen Kontrolle, dann aber auch der strikten Durchführung der bezüglichen reglementarischen Bestimmungen.

Rubrik 11: Geisteszustand, soll eine kurze orientierende Bemerkung über denselben enthalten, in so weit er bei einer einzigen und doch immerhin verhältnismässig kurzen Untersuchung in Verbindung mit der Klassenlehrerin mit einiger Sicherheit erkannt und beurteilt werden kann. Bei der spätern Rekrutierung der Klasse für Schwachsinnige kann dieser Rubrik unter Umständen wertvolle Auskunft entnommen werden, wie anderseits ein Vergleich mit den spätern Zensuren auch zu bezüglichen Korrekturen Veranlassung bieten dürfte.

Schliesslich enthalten unsere Gesundheitsscheine noch eine Rubrik „Bemerkungen“, in welche alle sonstigen Beobachtungen, wie z. B.

Sprachstörungen, Verletzungsreste, Charaktereigentümlichkeiten etc. etc., eingetragen werden können.

Unten folgen dann noch, klassenweise angeordnet, sechs Kolonnen, in welche Beobachtungen in spätern Klassen ergänzend oder korrigierend eingetragen werden können.

Nach unsern Erhebungen im Jahre 1906 an einem Schülermaterial von 240 Kindern (123 K., 117 M.) waren „geimpft“ 141, nicht geimpft 99, also waren trotz obengenannter Pockenepidemien in unmittelbarer Nähe 40 % der Kinder nicht geimpft.

Kinderkrankheiten hatten durchgemacht 158 Kinder, davon 91 nur eine, 67 mehr wie eine Kinderkrankheit. Obenan stehen Masern und Keuchhusten, dann folgen Diphtherie, Varizellen, Scharlach, Rhachitis etc., hienach haben also mindestens 65 % sicher schon Kinderkrankheiten durchgemacht.

Der Allgemeinzustand wurde bei 81 % der Kinder normal befunden, nämlich bei 194 Kindern.

Das Verhältnis der Körperlängsachse zum Brustumfang hat ergeben, dass 71 Knaben der für Erwachsene angenommenen Norm entsprachen, wonach der Brustumfang zur Längsachse sich mindestens wie 1 oder mehr zu 2 verhalten soll, 52 Knaben einen unter dieser Norm stehenden Brustumfang besaßen, dass aber bei den Mädchen gerade der entgegengesetzte Typus vorherrschte, indem nur 28 Mädchen ein Verhältnis des Brustumfanges von 1 oder mehr zu 2 aufwiesen, während bei 79 Mädchen der Brustumfang geringer war.

6 % der Kinder wiesen ein vollständig gesundes Gebiss auf; es ist dies in diesem Alter gegenüber frühern Untersuchungen ein sehr günstiges Resultat, da wir in beiden frühern Jahrgängen nicht über 2 % gekommen waren. Auffallend schöne Gebisse zeigten Italiener-Kinder.

Übelhörige Kinder fanden sich 6 %, darunter jedoch keine höhern Grades.

Ganz auffällig günstig fiel dieses Jahr die Untersuchung auf die Sehschärfe aus, indem nur 5 % schwachsichtige Kinder gefunden wurden; höhere Grade fanden sich nur drei, beruhend auf Veränderungen der Hornhaut.

Es mag der Umstand dieses wesentlich bessere Resultat verursacht haben, dass letztes Jahr die Eintrittsmusterung aus verschiedenen Gründen erst zwei Monate später wie in den frühern Jahrgängen stattfand, die Kinder somit schon gewissermassen an das Schulzimmer gewöhnt waren.

Herzleidend wurden von allen 240 Kindern nur 3 befunden.

Lungenleidend fanden sich 7 % der Kinder, zum Teil jedoch auf beginnendem oder in Heilung begriffenem Keuchhusten beruhend.

Kinder mit Bruchschäden fanden sich 5 %, teils mit einseitigen, teils mit doppelseitigen Leisten — teils mit Nabelbrüchen.

Abnormitäten des Knochengerüsts fanden sich 27 %, und es mag hier bemerkt werden, dass zumal in der Klasse für Schwachbegabte der Prozentsatz rhachitischer Knochendeformitäten ein ganz auffällig höherer als in allen andern Klassen war.

Hautkranke Kinder fanden sich 4 %, wobei freilich die durch Parasiten verursachten Kratzeffekte nicht eingerechnet sind. Infektiöse Fälle fanden sich darunter gar keine.

Kinder, die mit Parasiten behaftet waren, fanden sich 22 %, in der grossen Mehrzahl Mädchen, in der Klasse für Schwachbegabte sogar 54 %, sicher eine vielsagende Zahl.

Verminderte Intelligenz fand sich ausser bei den 23 Schülern der Klasse für Schwachbegabte noch bei 5 von 217 Kindern, also bei zirka 2 % der Kinder.

Nach Ausfüllung der Gesundheitsscheine erhalten die Eltern aller irgendwie anormal befundenen Kinder verschlossen die betreffende Anzeige durch die Schulhygienekommission (vide Beilage 3), mit dem Ersuchen, das Kind ärztlicher Behandlung zuzuführen, welche letztere nicht von Amtes wegen Sache der Schulärzte ist.

Die Rückseite des gleichen Formulars ist für Eintragung des ärztlichen Befundes bestimmt, und es soll dasselbe nach Ausfüllung durch den Hausarzt oder Spezialisten wieder an die Schule zurückgelangen, wo es zum Gesundheitsscheine des betreffenden Kindes ins schulhygienische Klassenbuch geheftet wird.

Denjenigen Eltern, deren Kinder mit Parasiten behaftet sind, wird durch die Lehrerschaft direkt auf gedruckten Formularen Anzeige gemacht. Auf der Rückseite dieser Formulare ist eine kurze Anleitung zur Entfernung der Parasiten gedruckt (vide Beilage 4).

Ausser diesen Formularen sind bei uns noch Formulare für Fachdispensationen im Gebrauche (vide Beilage 5) und Rapportformulare für die Trimesterrapporte (vide Beilage 6).

Noch erwähnt werden muss, dass alle mehr wie fünf Tage dauernden Schulabsenzen speziell mit Rücksicht auf etwaige Infektionskrankheiten sofort durch ärztliche Zeugnisse ausgewiesen werden müssen.

Wie es den meisten Neuerungen zu gehen pflegt, ging es auch der Institution der hygienischen Schulkontrolle: sie wurde anfangs in leidenschaftlicher und wenig loyaler Weise angefeindet. Heute,

nachdem man sich allmählich in dieselbe einzuleben beginnt, darf man wohl behaupten, dass deren guter und gemeinnütziger Zweck mehr und mehr erkannt und gewürdigt wird, und dass die feindseligern Stimmen mehr und mehr verstummen.

Besonders erfreulich aber ist es, dass unsere Lehrerschaft heute in ihrer grossen Majorität, trotzdem ihr damit ein Plus an Arbeit zugemutet werden muss, in echt gemeinnütziger Weise, nach besten Kräften das schöne Werk unterstützt und ein lebhaftes Interesse für alle einschlägigen Fragen bekundet.

Die Mission aber, die die Schulhygiene zu erfüllen hat, ist sicher nicht nur im engen Wirkungskreise innert der Schule selbst gelegen, sondern sie wird als mächtiger Faktor dienen, überhaupt hygienische Grundsätze in unsere heranwachsende Generation und dadurch in unser Volk zu tragen, das derselben beim harten Kampfe ums Dasein, wie die tägliche Erfahrung lehrt, dringend bedarf.

Beilage 1.

Reglement für die hygienische Kontrolle der Schulen Rorschachs. Vom 15. Juni 1906.

§ 1. Die hygienische Kontrolle der sämtlichen öffentlichen Schulen Rorschachs ist den beiden Schulärzten unterstellt, die je auf eine Amtsdauer von 3 Jahren durch den Gemeindeschulrat gewählt werden. — Rücktrittsgesuche der Schulärzte innert der Amtsperiode bedingen vierteljährige Kündigung.

§ 2. Die hygienische Kontrolle bezweckt die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Schüler und die Wahrung der Schulhaushygiene im weitem und engeren Sinne.

§ 3. Die ärztliche Behandlung erkrankter Schulkinder ist nicht von Amtes wegen Sache der Schulärzte.

§ 4. Zur Erledigung aller schulhygienischen Fragen ernennt der Schulrat eine siebengliedrige Kommission, der die beiden Schulärzte und je ein Vertreter der Primar- und Sekundarlehrerschaft anzugehören haben.

§ 5. Zu Beginn des Schuljahres, in den ersten 4—6 Wochen, hat durch die Schulärzte eine hygienische Eintrittsmusterung aller neueintretenden Schüler der I. Primarklasse stattzufinden mit Berücksichtigung der Körperlängenmasse, des Brustumfanges, des Allgemeinzustandes, des Gebisses, des Gehörs, der Augen, des Herzens, der Lunge, der Bruchpforten, des Knochengerüsts, allfälliger Hautkrankheiten und Parasiten, sowie des Geisteszustandes. Die Eltern bzw. ihre Vertreter werden zu dieser Eintrittsmusterung eingeladen. — Der gleichen Eintrittsmusterung haben sich auch alle während des Jahres eintretenden Kinder zu unterziehen. — Die Eintrittsmusterung ist für alle Kinder obligatorisch, welche nicht spätestens 10 Tage nach dem Eintritt ein durch einen patentierten Arzt entsprechend ausgefülltes Formular verschlossen dem Schularzte beibringen.

§ 6. Nach der Eintrittsmusterung wird für jeden Schüler ein ihn durch alle Schulen Rorschachs begleitender Gesundheitsschein erstellt, der nebst den Personalien und Messungsergebnissen auch den übrigen Befund und einen allfälligen Hinweis auf Kontrollnotwendigkeit enthalten soll.

§ 7. Abnormitäten des Körpers und der Intelligenz sind der Schulhygienekommission und durch sie den Eltern mitzuteilen. Dabei ist auf allfällige Wünschbarkeit von Spezialuntersuchungen hinzuweisen und ihr Ergebnis auf dem Gesund-

heitsschein einzutragen. — Kinder, die mit Parasiten behaftet sind, sollen den Eltern sofort durch die Lehrer angezeigt werden. Wenn mit der Reinigung innerhalb 3 Tagen nicht begonnen wird, erfolgt Ueberweisung an die beauftragte Person zur geeigneten Behandlung. — Die Gesundheitsscheine sind von den Lehrern in Form des Klassenbuches für Schulhygiene in den Schulzimmern in diskreter Weise aufzubewahren, darin die Kontrollbedürftigen vorzumerken und nur bei der Arztvisite dem Schularzte vorzulegen.

§ 8. Am Schluss des Schuljahres hat eine kurze Austrittsmusterung der I. Klasse stattzufinden.

§ 9. Die Visiten in den einzelnen Schulklassen durch die Schulärzte sind mindestens jedes Trimester 1 Mal vorzunehmen, die Untersuchungen der Schulhäuser mindestens 1 Mal zur Winters- und 1 Mal zur Sommerszeit, wenn nötig im Beisein eines Fachmannes.

§ 10. Je 1 Mal per Woche während der üblichen oder sonst bestimmten Sprechstunde erteilen die Schulärzte Sprechstunde auch für die Schüler, die von den Lehrern in diese Sprechstunde geschickt werden. Alle wichtigen hiebei gemachten Wahrnehmungen sind in den mitzubringenden Gesundheitsschein einzutragen und dieser ist verschlossen dem Lehrer zurückzustellen.

§ 11. Dispensation der Schulkinder von einzelnen Fächern erfolgt endgültig durch den Schularzt oder auf Antrag des Hausarztes durch die Schulhygienekommission.

§ 12. In Epidemiezeiten hat eine verschärfte Kontrolle der Schulen stattzufinden, und es sind die Schulärzte berechtigt, von sich aus Kinder aus Epidemiehäusern unter Beobachtung der minimalen Karenzzeit von der Schule wegzuweisen. (Massregeln gegen ansteckende Krankheiten Art. 109—115.)

§ 13. Die Rekrutierung der Klasse für Schwachsinnige soll durch die beiden Schulärzte gemeinsam mit der betreffenden Klassenlehrerin und der Lehrerin der Spezialklasse vorgenommen und der Befund der Schulbehörde sofort mitgeteilt werden.

§ 14. Wünsche und Bemerkungen können die Schulärzte bei der Lehrerschaft und den Abwarten direkt anbringen, Weisungen in wichtiger Sache aber nur durch die Schulhygienekommission und den Schulrat.

§ 15. Je am Ende des Trimesters hat jeder Lehrer einen kurzen Klassenrapport über den Gesundheitszustand seiner Klasse mit Angabe der infolge Krankheit vorgekommenen Absenzen unter Beilage allfälliger Zeugnisse an die Schulärzte einzuliefern. — Die Schulhygienekommission kann nötigenfalles häufiger Rapport verlangen. Aus diesen Einzelrapporten fertigt der Schularzt den Gesamtrapport an. Aus dem Ergebnis der Eintritts- und Austrittsmusterung, der Visitationen und den Monatsrapporten ist auf Ende des Rechnungsjahres je ein kurzer Jahresrapport durch die Schulärzte zu erstellen.

§ 16. Bei Abwesenheit haben die Schulärzte einander zu vertreten. Beide Schulärzte dürfen gleichzeitig ohne Stellung eines Ersatz-Arztbes nicht länger als eine Woche abwesend sein, ausgenommen in der Ferienzeit.

§ 17. Bei der Behandlung der Stundenpläne sind die Schulärzte zur Mitberatung einzuladen. — Pläne und Bauvorschriften für Neu- und Umbauten zu Schulzwecken werden von den Schulärzten geprüft und es wird der Schulbehörde Bericht und Antrag gestellt.

§ 18. Nach Eingang der Schularztberichte werden sie bei den Mitgliedern des Schulrates in Zirkulation gesetzt, worauf der Schulrat über allfällige Veröffentlichung Beschluss fasst. — Sämtliche Schularztberichte sind im Schularchiv aufzubewahren.

§ 19. Der Schulratssekretär besorgt das Aktuariat in Sachen der Schulhygiene. Er hat allen Sitzungen der Schulhygienekommission beizuwohnen und die Anzeigen an die Eltern auf Weisung der Behörde nach dem schulärztlichen Texte der Klassenbücher für die Schulhygiene abzufassen.

§ 20. Obige Bestimmungen treten sofort nach erfolgter Genehmigung durch die Behörde in Kraft. Dieses Reglement ist in je einem Exemplare jedem Schulrat, Schularzt und Lehrer zu übergeben.

Rorschach, 15. Juni 1906.

Namens des Gemeindeschulrates,

Der Präsident: Dr. **B. Heberlein**, Advokat. Der Sekretär: **Emil Lutz**.

№ Schuljahr:

Klasse:

Gesundheits-Schein.

für
Adresse der Eltern:

[illegible]

Weitere Beobachtungen.

[illegible]

Beilage 3.

(Vorderseite.)

Anzeige der Schulhygiene-Kommissionan in **Rorschach.**

Die Untersuchung Ihres Kindes Klasse
 hat ergeben, dass dasselbe an leidet;
 Sie werden im Interesse des Kindes ersucht, dasselbe ärztlicher Be-
 handlung zuzuführen und nach Ausfüllung der Rückseite dieser An-
 zeigekarte durch den Arzt, dieselbe wieder an die unterzeichnete
 Stelle zurücksenden zu wollen bis spätestens

Für die Schulhygiene-Kommission:

Der Präsident: **Dr. B. Heberlein.****Rorschach,** den

(Rückseite.)

Befund des Arztes, eventuelle Wünsche desselben.



.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Der Arzt:

Rorschach, den

Schulgemeinde Rorschach.Schulgesundheitspflege.An

Gemäss § 7 Absatz 2 des Reglementes über die hygienische Kontrolle der Schulen Rorschach's erhalten Sie andurch die Mitteilung, dass Ihr Kind mit Parasiten (Nisse, Läuse) behaftet ist. Wir müssen Sie daher auffordern, nicht nur im Interesse Ihres Kindes, sondern auch mit Rücksicht auf seine Mitschüler, mit der Reinigung **spätestens innert 3 Tagen** zu beginnen und sie **längstens bis in 8 Tagen** zu beenden, ansonst dieselbe durch die hiezu beauftragte Person vorgenommen würde.

Rorschach, den

Aus Auftrag:
der Klassenlehrer:

.....

(Rückseite.)

Anleitung zur Reinigung von Kopfläusen und Nissen.

1. Wenn es die Jahreszeit erlaubt, sollen vor Beginn der eigentlichen Reinigung die Haare kurz geschoren werden, da so die radikalste Entfernung der Nisse ermöglicht und den Läusen selbst dann gut beizukommen ist.

2. Tüchtiges Auskämmen, Waschen des Kopfes und der Haare mit warmem Wasser und Schmierseife und folgende Abspülung des Kopfes mit warmem Wasser. Diese Waschung und Spülung wird drei mal nacheinander wiederholt.

3. Tüchtige Trocknung des Kopfes und der Haare mit einem leinenen Tuche.

4. Durchtränkung der Haare und Einreibung des Kopfes mit reinem Petrol, Einbinden des ganzen behaarten Kopfes mit einem leinenen Tuche während 24 Stunden. Die Kinder müssen auf die Feuersgefahr aufmerksam gemacht und davor geschützt werden.

5. Nach 24 Stunden Waschung des Kopfes mit Seifengeist und warmem Wasser, dann Trocknung und tüchtiges Auskämmen der Nisse mit einem Staubkamme.

Die ganze Prozedur 2, 3, 4 und 5 ist nach Bedürfnis zwei oder mehrmals zu wiederholen.

Kinder, die Ausschläge haben, sollen zuerst dem Arzte gezeigt werden, damit er die Kur leite.

Beilage 5.**Dispensations-Schein.**

An die Lehrschaft abzugeben.

..... wird anmit von dem
Besuche auf die Zeitdauer von
wegen befreit.

Der Schularzt:

Rorschach, den

Klasse:

Lehrer:..

[illegible]